

## **Abfallabfuhrordnung der Stadtgemeinde Gleisdorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gleisdorf hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2018 gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, die Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Gleisdorf erlassen:

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.

(2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Gleisdorf anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Gleisdorf eine Abfallabfuhr eingerichtet.

(3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

(4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Gleisdorf im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hierzu berechtigter privater Entsorger.

(5) Diesbezüglich hat die Gemeinde Gleisdorf einen Betriebsübertragungsvertrag mit der Stadtwerke Gleisdorf GmbH abgeschlossen, in welchem die Agenden der Abfallwirtschaft an die Stadtwerke Gleisdorf GmbH übertragen werden.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist)

### **§ 3 Abfuhrbereich**

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gleisdorf.

### **§ 4 Anschlusspflicht**

(1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

(2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

(3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

(4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Weiz kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheid Erlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Gleisdorf von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

### **§ 5 Sammlung und Abfuhr**

(1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom/von der BesitzerIn zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen oder im Abfallzentrum im

Gewerbepark Albersdorf gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle), die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom/von der jeweiligen BesitzerIn an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Abfallzentrum im Gewerbepark Albersdorf abzugeben.

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine Abgabemöglichkeit von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom/von der jeweiligen BesitzerIn an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Abfallzentrum im Gewerbepark Albersdorf abzugeben.

## **§ 6 Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

(1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.

(2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern (schwarze Tonne mit schwarzem Deckel) mit einem Inhalt von 120, 240 oder 1100 Litern.

(3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 480 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Dies bedeutet, dass ein 120 l Behälter mindestens 4 Mal pro Jahr abgeführt werden muss und eine dementsprechende Verrechnung erfolgt.

(4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 480 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Gleisdorf diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde Gleisdorf beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“ bzw. schwarze Tonne mit braunem Deckel) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern.

(6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten.

Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde Gleisdorf kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

(7) Die Liegenschaftseigentümer haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.

(8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

(9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(10) Sollten sich nach Bescheid Erlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Gleisdorf von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## **§ 7 Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)**

(1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten Abfallsammelbehältern (Schwarzer Behälter mit rotem Deckel) mit einem Inhalt von 240, 660 oder 1.100 Litern.

(2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Altpapier 400 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

(3) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie Textilien, Weiß- und Buntglas sowie Metallverpackungen) sind in der Gemeinde Gleisdorf Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde Gleisdorf (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem/der LiegenschaftseigentümerIn durchzuführen.

(4) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

(5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

(6) Die Standorte der Sammelstellen für die Gemeinde Gleisdorf sind dem Anhang I zu entnehmen.

## **§ 8 Durchführung der Abfallabfuhr**

(1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfall-Entsorgungskalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

(2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.

(3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 2 Wochen (Innerstädtischer Bereich), bzw. alle 4 Wochen (Randbereiche) durchgeführt. Durch ein elektronisches Erfassungssystem ist es möglich ein längeres Entleerungsintervall zu wählen, wobei eine jährliche Mindestentleerung festgelegt ist.

(4) Die Abfuhr von Altpapier wird alle 4 Wochen (Innerstädtischer Bereich), bzw. alle 6 Wochen (Randbereiche) durchgeführt.

(5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird wöchentlich durchgeführt. Durch ein elektronisches Erfassungssystem ist es möglich ein längeres Entleerungsintervall zu wählen, wobei eine jährliche Mindestentleerung festgelegt ist.

(6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt in den Abfallzentren im Gewerbepark ASZ Albersdorf, ASZ Laßnitzthal, ASZ Labuch während der Öffnungszeiten. Die Standorte sind dem Anhang I zu entnehmen.

(7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt in den Abfallzentren im Gewerbepark ASZ Albersdorf, ASZ Laßnitzthal, ASZ Labuch während der Öffnungszeiten. Die Standorte sind dem Anhang I zu entnehmen.

(8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## **§ 9 Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 Straßenkehrrecht zu sorgen.

## **§ 10 Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Weiz vom 31.01.2007 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

(1) Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe):  
Müllex-Umwelt-Säuberung-GmbH, A-8321 St. Margarethen R., Eicherweg 5

(2) Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):  
UMS Dienstleistung- und Handels-Ges.m.b.H., A-8501 Lieboch, Industriestraße West 10

(3) Für die sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll):  
Müllex-Umwelt-Säuberung-GmbH, A-8321 St. Margarethen R., Eicherweg 5

(4) Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen, (Straßenkehrrecht):  
Müllex-Umwelt-Säuberung-GmbH, A-8321 St. Margarethen R., Eicherweg 5

(5) Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll):  
Müllex-Umwelt-Säuberung-GmbH, A-8321 St. Margarethen R., Eicherweg 5

## **§ 11 Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband, bzw. den Entsorger über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige EigentümerIn bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 12 Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde Gleisdorf und des Abfallwirtschaftsverbandes Weiz ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die LiegenschaftseigentümerInnen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde Gleisdorf und des Abfallwirtschaftsverbandes Weiz betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## **§ 13 Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und Behandlung hebt die Gemeinde Gleisdorf an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer verpflichtet. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer.

## **§ 14 Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

## § 15 Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der Haushalte herangezogen, bzw. die Anzahl der Betriebe und sonstigen Einrichtungen die Kommunalsteuerabgabepflichtig sind. Ist bei einem EPU (Einzelpersonenunternehmen) der Unternehmensstandort ident mit dem Hauptwohnsitz wird für die Berechnung der Grundgebühr nur die Grundgebühr für den Hauptwohnsitz (Haushalt) herangezogen.

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb des Abfallzentrums, der Sammelstellen, sowie die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

<b>Grundgebühr: Haushalt, Betriebe und sonstige Einrichtungen</b>		<b>netto</b>	<b>inkl. 10% UST</b>
<b>Restmüll</b> (jährlich)	pro Stück	€ 46,96	€ 51,66
<b>Biomüll</b> (jährlich)	pro Stück	€ 21,01	€ 23,11

## § 16 Variable Gebühr

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

<b>Abfuhrgebühren: Haushalt, Betriebe und sonstige Einrichtungen</b>		<b>netto</b>	<b>inkl. 10% UST</b>
<b>Restmüll</b>			
Restmüll Abfuhrgebühr pro Entleerung	120   Gefäß	€ 6,71	€ 7,38
Restmüll Abfuhrgebühr pro Entleerung	240   Gefäß	€ 11,88	€ 13,07
Restmüll Abfuhrgebühr pro Entleerung	1100   Gefäß	€ 44,83	€ 49,31
Mindestentleerung Restmüll: 4x pro Jahr			
<b>Biomüll</b>			
Biomüll Abfuhrgebühr pro Entleerung	120   Gefäß	€ 3,35	€ 3,69
Biomüll Abfuhrgebühr pro Entleerung	240   Gefäß	€ 6,70	€ 7,37
Mindestentleerung Biomüll: 18x pro Jahr			
<b>Grünschnitt</b>			
Grünschnitt Abfuhrgebühr pro Entleerung	240   Gefäß	€ 6,70	€ 7,37
keine Mindestentleerung bei Grünschnitt			

## § 17 Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Gleisdorf zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

## § 18 Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

## § 19 Vorschreibung und Stichtag

Auf Basis der angeführten Gebühren werden viermal pro Jahr Teilzahlungen eingehoben. Stichtage für die jeweilige Teilzahlung sind der 1. Februar, der 1. Mai, 1. August und 1. November. Im Dezember erfolgt die Jahresabrechnung, bei der die Restschuld zu begleichen ist.

Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

## § 20 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## § 21 In Kraft treten und außer Kraft treten

(1) Die Abfallabfuhrordnung der Stadtgemeinde Gleisdorf tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gleisdorf in seiner Sitzung vom 12.12.2017 beschlossene Abfallabfuhrordnung außer Kraft.

In der Sitzung des Ausschusses Finanz, Recht & Wirtschaft wurde über die Neufassung der Abfuhrordnung beraten und diese befürwortet.

### **Antrag:**

GZ.: / /2018

Der Gemeinderat möge die Neufassung der Abfuhrordnung, wie vorgetragen, beschließen.

Der Antrag wird

- einstimmig
- mit Stimmenmehrheit
- angenommen
- abgelehnt

Gegenstimmen:

---